



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

**Rathaus Mühlhausen
Herrn Bürgermeister
Jens Spanberger
Schulstrasse 6
69242 Mühlhausen**

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Gesundheitsamt
34.03 Gesundheitsschutz

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 34.03.13

Bearbeiter/in Albert Karras
Zimmer-Nr. 269
Telefon +49 6221 522-1823
Fax +49 6221 522-91823
E-Mail Albert.Karras@Rhein-Neckar-Kreis.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Datum 18.11.2020

Lehrschwimmbecken Rettigheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spanberger,

am 17.11.2020 erfolgte mit Ihnen, sowie weiteren Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und einem Vertreter eines Ingenieurbüros ein Ortstermin.

Grund der Besichtigung waren Korrosionen im Deckenbereich des Hallenbades. Hier werden entsprechende Sanierungsmaßnahmen notwendig. In diesem Zusammenhang wurde die Gesamtsituation der Bäderanlage erörtert.

Der Beckenkopf und die Beckendurchströmung entsprechen schon Jahrzehnte nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik (DIN19643). In der Vergangenheit wurde zur Verbesserung der Situation zusätzliche Beckeneinläufe und Beckenabläufe eingebaut. Grundsätzlich handelt es sich bei der Beckendurchströmung um eine nicht mehr zeitgemäße Längsdurchströmung. Wollte man den Beckenkopf und die Durchströmung auf den neuesten Stand bringen, käme dies einer Komplettsanierung des Beckenbereichs gleich.

Mangels einer Schwimm- und Badebeckenwasserverordnung sollten sich Bäderbetreiber und Gesundheitsämter an den Vorgaben: Empfehlung des Umweltbundesamtes (UBA) „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ orientieren. Dort heißt es:

Die Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser muss so erfolgen, dass jederzeit in allen Beckenbereichen die Anforderungen des § 37 Absatz 2 IfSG erfüllt sind. Bei den Bädern, die normgerecht gebaut und betrieben werden, in denen die Wasseraufbereitung den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entspricht und bei denen insbesondere die Durchströmung, Aufbereitung und Betriebskontrolle normgerecht erfolgen (DIN 19643:2012-11 [2]), kann davon ausgegangen werden, dass eine hygienisch einwandfreie Wasserbeschaffenheit erzielt wird.

Selbstverständlich empfiehlt auch das Gesundheitsamt des Rhein- Neckar- Kreises sich nach den o.a. Vorgaben zu richten.

Nun sind die UBA- Vorgaben und die DIN 19643 aber kein Gesetz, und es gibt zahlreiche Bäder, die im Laufe ihrer Betriebszeit nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Deshalb ist für das Gesundheitsamt die hygienische Beurteilung des Schwimm- und Badebeckenwassers nach dem oben zitierte § 37 IfSG maßgeblich.

Schwimm- oder Badebeckenwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Ihre Bäderanlage wird seit mindesten 40 Jahren vom Gesundheitsamt überwacht.

Wir haben den jetzigen Termin zum Anlass genommen, die letzten 10 Betriebsjahre aus hygienischer Sicht zu bewerten.

Alle vom Labor des Zentrums für Infektiologie der Universität Heidelberg routinemäßig entnommenen mikrobiologischen und chemisch - physikalischen Schwimm- und Badebeckenwasseruntersuchungen entsprachen den Vorgaben der o.a. Empfehlungen / Richtlinien.

Auch die Ergebnisse der jährlich unangemeldeten Überprüfungen durch das Gesundheitsamt ergaben in den letzten 10 Jahren keine nennenswerten Beanstandungen.

Hier sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass ein solch gutes Ergebnis, trotz der technischen Mängel, natürlich maßgeblich vom verantwortlichen Bäderpersonal abhängig ist. Selbst Bäder, die technisch auf dem neusten Stand sind, garantieren nicht immer auch hygienisch einwandfreie Badewasserbeschaffenheit.

Diese vierte „Säule“ der Betriebskontrolle ist aufgrund der mangelhaften Beckendurchströmung neben der Aufbereitung und der Mess- und Regeltechnik für eine sichere Betriebsführung auch weiterhin unerlässlich.

Auf Grundlage der gemachten Ausführungen können wir einem Badebetrieb weiterhin zustimmen.

Um hygienische Mängel schon im Vorfeld des Betriebes von Bädern zu vermeiden, sollte beim Neubau von Bädern oder bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Bädern bereits in der Planungsphase neben der Beteiligung der Baubehörde, Planer und Architekten auch eine Bewertung des Bauvorhabens unter hygienischen Gesichtspunkten durch das Gesundheitsamt durchgeführt werden.

Hinweise für die jetzige Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Bäderanlage: Es sind Legionellenverkeimungen im Leitungssystem der Kalt- und Warmwasserleitungen vorzubeugen. Deshalb ist ein entsprechender Spülplan zu erstellen. Vor Wiederinbetriebnahme der Bäderanlage sind entsprechende mikrobiologische Wasseruntersuchungen der Duschen und des Beckenwassers durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Karras